

## Wertvoller Kostenschutz und Assistance bei

- Notfalleinsätzen
- Bergungen
- notfallmässigen Krankentransporten

für Einhufer der Gattung Pferd, Pony, Esel, Maultier und Maulesel sowie Kleinkameliden



**HORSE RESCUE ETA-GLOB  
SICHERHEIT  
FÜR IHR PFERD**



# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität der Vertragspartner und des wesentlichen Inhaltes des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

### **Wer ist der Versicherer?**

Der Versicherer ist die EPONA TIERVERSICHERUNG, Avenue de Béthusy 54, 1000 Lausanne 12 (nachfolgend „Versicherung“ genannt).

### **Wer ist die Notrufzentrale?**

Die Notruf-Dienstleistungen sowie die Organisation und/oder Leistungserbringung im Assistance-Bereich wird vorwiegend vom Grosstier-Rettungsdienst CH/FL (GTRD), 8424 Embrach, erbracht (nachfolgend „Notruf-Zentrale“ genannt).

ETA-GLOB kann weitere Partnerschaften im Assistancebereich eingehen.

### **Wer ist ETA-GLOB?**

Das ETA-GLOB HELP-SYSTEM wurde 1996 von der Firma J+C Budmiger GmbH in Visp, dem schweizerischen Spezialisten für weltweite Sicherheit und Assistance, gegründet und bezweckt mit einem weltweiten Netz von Partner-Unternehmen in Not geratenen Menschen und Tieren Hilfe zukommen zu lassen. Gegen die dabei entstehenden Kosten wird umfassender Versicherungsschutz angeboten.

### **Kundendienst ETA-GLOB**

Für Beratung, Administration und Versicherungsabschluss wenden Sie sich bitte an:

J+C Budmiger GmbH, ETA-GLOB HELP-SYSTEM, Postfach 6, CH-3992 Bettmeralp,

- Tel.: +41 (0)27 946 60 24
- Fax: +41 (0)27 946 60 34
- info@eta-glob.ch
- www.eta-glob.ch

(nachfolgend „Kundendienst ETA-GLOB“ genannt).

J+C Budmiger GmbH ist ein eidg. registrierter Versicherungsbroker. FINMA-Register-Nummer 11040.

J+C Budmiger GmbH haftet für von seinem Personal begangene Fehler, Nachlässigkeiten und/oder unrichtige Auskünfte.

### **Versicherte Risiken und Umfang des Versicherungsschutzes**

Diese Pferde-Rettungsversicherung offeriert Ihnen in der Schweiz und 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland Kostenschutz bei Rettungseinsätzen für Einhufer der Gattung Pferd, Pony, Esel, Maultier und Maulesel sowie Kleinkameliden (Lamas, Alpakas usw.).

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

### **Wie hoch ist die Prämie**

Die Versicherungsprämien für die verschiedenen Versichertenkategorien werden den Antragstellern in den Anmeldeunterlagen klar ersichtlich mitgeteilt. Die Vertragspartner können mit Antragstellern abweichende Prämien vereinbaren.

# **Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB**

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **Wer kann sich versichern lassen**

Als versicherte Personen können sowohl natürliche wie auch juristische Personen anerkannt werden. Die genauen Bedingungen ergeben sich aus den AVB's.

## **Welche Pflichten haben die versicherten Personen?**

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. Einreichung eines vollständig ausgefüllten Signalementsformulares für jedes zu versichernde Tier, sofortige Mitteilung von Zu- und Abgängen im Tierbestand, vollständige unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die Notrufzentrale sowie Kontrolle über die korrekt ausgestellte Versicherungspolice durch den ETA-GLOB Kundendienst).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung an Dritte, Unterlagen und Informationen zur Abklärung des Versicherungsfalles an die Versicherung und den ETA-GLOB Kundendienst herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

## **Wann beginnt und endet die Versicherung?**

Die Versicherung beginnt am Tag nach dem Eintreffen der Anmeldung beim ETA-GLOB Kundendienst und dauert ein Jahr. Sie verfällt, falls die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Ablauf bezahlt wird. Vorbehalten bleiben die Konsequenzen bei nicht oder verspäteter Zahlung der Prämie und die Bedingungen der AVB's.

## **Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?**

- Erfolgt innerhalb von 20 Tagen nach Anmeldung keine Zahlung der Prämie, wird der Schutz sistiert und es werden keine Leistungen erbracht. Die Prämie bleibt trotzdem geschuldet.
- Für nicht korrekt angemeldete Tiere werden keine finanziellen Leistungen erbracht.
- Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- Regelmässige Transporte (z.B. bei chronischen Krankheiten) und planbare, nicht notfallmässige Transporte.
- Wenn es sich beim Ereignis nicht um einen tierärztlich bestätigten Notfall handelt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

## **Datenschutz der Vertragspartner**

Persönliche Angaben, die im Rahmen von Versicherungsberatungen und -abschlüssen gemacht werden oder welche die Vertragspartner im Rahmen von Schadenfällen erhalten, werden ausschliesslich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des vorliegenden Versicherungsvertrages geführt. Die Partner verpflichten sich, alle Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des Datenschutzes zu treffen. Die Daten werden absolut vertraulich behandelt. Aufbewahrt werden sie in elektronischer und/oder in Papier-Form. Die versicherte Person kann schriftlich die Mitteilung und Berichtigung jeder Information verlangen, die sie betrifft und die gegebenenfalls vorhanden ist.

# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## Inhaltsverzeichnis AVB Ausgabe August 2010

ART. 1:	Gegenstand des Vertrages .....	5
ART. 2:	Meldung und Pflichten im Schadenfall .....	5
ART. 3:	Versicherungsgebiet .....	5
ART. 4:	Versicherte Personen / Versicherungsnehmer .....	6
ART. 5:	Versicherte Tiere und deren Anmeldung .....	6
ART. 6:	Versicherungskategorien .....	7
ART. 7:	Beginn und Dauer des Vertrages .....	8
ART. 8:	Versicherte Ereignisse .....	8
ART. 9:	Versicherte Leistungen .....	9
ART. 10:	Nicht versicherte Ereignisse .....	10
ART. 11:	Schlussbestimmungen .....	10

## Übersicht über die Versicherungsleistungen

Alle Leistungen sind in den nachfolgenden AVB im Detail beschrieben.

Versicherung	Versicherungsschutz	Versicherungssumme
Rettungen	Kostendeckung für alle Rettungsaktionen, einschliesslich Kosten für - Helikopter - Pferdeambulanz - Kranfahrzeuge - Feuerwehr - Polizei - Zivilschutz	CHF 5.000 pro Ereignis
Tierarzt	Für transportvorbereitende Arbeiten, im direkten Zusammenhang mit einem versicherten Notfalltransport	CHF 500 pro Ereignis
Entlastungs-Set	Installation, Miete und Desinstallation eines Tier-, Bergungs- und Transportnetzes	CHF 500 pro Ereignis
<b>Serviceleistungen</b>		
Notrufzentrale	- Telefonische Erste-Hilfe-Beratung - Organisation von Bergungseinsätzen und Notfalltransporten rund um die Uhr - Aufbieten eines Notfall-Tierarztes, falls Ihr Tierarzt nicht erreichbar sein sollte - Organisation der Einlieferung in eine Pferdeklunik oder ein Tierspital	

### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

#### ART. 1: Gegenstand des Vertrages

Die vorliegenden AVB regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Hinblick auf eine erfolgreiche Durchführung der Leistungen. Er regelt zudem den Inhalt sowie die Finanzierung der Leistungen, die von der Versicherung den versicherten Personen geboten werden.

#### ART. 2: Meldung und Pflichten im Schadenfall

##### 2.1. Meldung an Notruf-Zentrale (GTRD)

- Anrufe aus der Schweiz: 079 700 70 70
- Anrufe aus dem Ausland: +41 79 700 70 70

##### 2.2. Vorgehen im Schadenfall

- Beizug eines anerkannten Tierarztes
- Sofortige Meldung an die oben erwähnte Notruf-Nummer

Wenn der Tierarzt Ihrer Wahl nicht erreichbar ist oder sich zu weit entfernt vom Ereignisort befindet, vermittelt Ihnen die Notrufzentrale rund um die Uhr einen Ersatz.

Alle Schadenereignisse sind ohne Verzug sofort telefonisch zu melden.

Original-Dokumente, welche von der Versicherung zur Rückerstattung von Kosten benötigt werden, müssen zur Verfügung gestellt werden. Die Versicherung entscheidet über die Notwendigkeit der Einreichung der Dokumente.

##### 2.3. Von der Notrufzentrale nicht bewilligte Leistungen

Falls die Hilfeleistung nicht durch die Notrufzentrale organisiert oder vorgängig bewilligt wurde, kann die Versicherung die Kostendeckung kürzen oder verweigern.

##### 2.4. Von keinem Tierarzt als notfallmässiges Ereignis anerkannt

Falls das Ereignis und der Einsatz von keinem anerkannten Tierarzt als notfallmässig bezeichnet werden, besteht kein Versicherungsschutz.

#### ART. 3: Versicherungsgebiet

##### 3.1. Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für versicherte Ereignisse in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie bis zu 50 km Luftlinie im angrenzenden Ausland.

# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **ART. 4: Versicherte Personen / Versicherungsnehmer**

### **4.1. Versicherte Personen**

#### 4.1.1. Natürliche Personen

Als versicherte Personen können natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden.

#### 4.1.2. Juristische Personen

Versichert werden können juristische Personen, deren rechtlicher Geschäftssitz sich in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein befindet.

### **4.2. Ablehnung / Nichtaufnahme eines Versicherungsnehmers**

Der Kundendienst ETA-GLOB oder die Versicherung kann die Neuausstellung einer Police oder deren Verlängerung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

## **ART. 5: Versicherte Tiere und deren Anmeldung**

### **5.1. Versicherte Tiere**

Folgende Tiergattungen können versichert werden:

- Pferde
- Ponys
- Kleinkameliden (Lamas, Alpakas, Guanacos und Vicuñas)
- Esel
- Maultiere
- Maulesel

### **5.2. Anmeldeunterlagen**

Für jedes zu versichernde Tier sind dem ETA-GLOB Kundendienst folgende Angaben schriftlich zu melden:

#### 5.2.1. Versicherungsnehmer

- Adresse Versicherungsnehmer
- Adresse Tierbesitzer (falls abweichend zu Versicherungsnehmer)

#### 5.2.2. Versichertes Tier

- Name
- Geburtsdatum oder -jahr
- Gattung
- Farbe
- Geschlecht

Für die Mitteilung obenstehender Angaben ist pro Tier ein ETA-GLOB Signalementsformular einzureichen. Dieses ist beim Kundendienst erhältlich oder kann im Internet unter [www.eta-glob.ch](http://www.eta-glob.ch) heruntergeladen werden.

### **5.3. Leistungsausschluss für nicht korrekt angemeldete Tiere**

Für nicht korrekt angemeldete Tiere werden keine finanziellen Leistungen erbracht.

### **5.4. Versicherungspolice**

Jedes korrekt angemeldete und somit versicherte Tier wird auf der Versicherungspolice aufgeführt. Für jeden Versicherungsabschluss gemäss „ART. 6: Versicherungskategorien“ stellt der Kundendienst ETA-GLOB eine Versicherungspolice aus. Fehlt auf diesem Versicherungsschein ein vermeintlich versichertes Tier, ist der Kundendienst ETA-GLOB umgehend von der versicherten Person zu benachrichtigen.

# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **ART. 6: Versicherungskategorien**

### **6.1. Einzelabschluss**

- 1 bis 6 versicherte Tiere, welche der versicherten Person gehören.
- 1 bis 6 versicherte Tiere, welche Personen gehören, die mit der versicherten Person im selben Haushalt wohnen.
- 1 bis 6 versicherte Tiere, die sich bei der versicherten Person an ihrem Wohnsitz in Obhut befinden und die Dritten gehören.

### **6.2. Kollektivabschluss**

7 oder mehr der versicherten Person gehörende und/oder sich bei ihr in Obhut befindende, versicherte Tiere. Diese müssen alle im selben Stall, Gehöft oder Betrieb untergebracht sein.

#### **6.2.1. Wegnahme eines versicherten Tieres aus dem Stall**

Bei Wegnahme eines versicherten Tieres aus dem gemeinsamen Stall eines Kollektivabschlusses endet der Versicherungsschutz automatisch 30 Tage nach dem Auszug, ausser es wird mit dem Kundendienst ETA-GLOB vor Ablauf dieser Frist etwas anderes schriftlich vereinbart.

### **6.3. Alpsömmerungsabschluss**

Alpbetreiber, welche ihre und die ihnen anvertrauten Tiere mit diesem Vertrag versichern möchten, müssen mit dem Kundendienst ETA-GLOB einen Zusammenarbeitsvertrag vereinbaren. Dieser separate Vertrag regelt die Anmeldung der Tiere, die Versicherungsperiode, den Versicherungsort und die Versicherungsprämie. Die restlichen Bedingungen entsprechen den Bedingungen dieses vorliegenden Vertrages.

### **6.4. Besitzerwechsel**

Ein Besitzerwechsel oder ein Wechsel im Tierbestand der versicherten Person ist innerhalb von 14 Tagen dem Kundendienst ETA-GLOB zu melden, damit der Versicherungsvertrag angepasst werden kann. Wird diese Frist nicht eingehalten, erlischt der Versicherungsschutz stillschweigend für das entsprechende Tier.

### **6.5. Informationspflicht der versicherten Person**

Die versicherte Person ist dafür verantwortlich, dass allfällig mitversicherte Tierbesitzer über die genauen Bedingungen dieses Versicherungsvertrages informiert sind. Insbesondere verpflichtet sie sich, die Tierbesitzer über den Beginn und das Ende des vorliegenden Vertrages zu informieren und ihnen eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen.

Die Vertragspartner übernehmen keine Haftung und Verantwortung aus Schäden, Ereignissen und Forderungen, die wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## ART. 7: Beginn und Dauer des Vertrages

### 7.1. Versicherungsbeginn

#### 7.1.1. Einzelabschluss

Am Tag nach Einzahlung der Prämie (Poststempel oder Valuta Bankgutschrift).

#### 7.1.2. Kollektivabschluss

Frühestens am Tag nach Eingang der vollständig und korrekt ausgefüllten Signalementsunterlagen. Es kann mit dem Kundendienst ETA-GLOB ein späterer Termin für den Versicherungsbeginn vereinbart werden.

Die Prämie ist zahlbar gegen Rechnung, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

Wird die Prämienrechnung nicht fristgerecht beglichen, wird der Schutz sistiert und es werden keine finanziellen Leistungen erbracht. Die Prämie bleibt aber trotzdem geschuldet und wird, falls nötig, vom Kundendienst ETA-GLOB auf dem Inkassoweg eingetrieben.

### 7.2. Versicherungsdauer

Falls nichts anderes vereinbart wird, dauert der Vertrag ab Versicherungsbeginn ein Jahr und verfällt, falls die Prämie für das folgende Versicherungsjahr nicht vor Vertragsablauf bezahlt wird.

## ART. 8: Versicherte Ereignisse

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

### 8.1. Unfall

Jede körperliche Einbusse, hervorgerufen durch eine plötzliche äussere Einwirkung, deren Ursache eine zufällige oder unfreiwillige ist (inkl. während des Transportes).

### 8.2. Akute Krankheiten

Akute Veränderungen des Gesundheitszustandes, welche als solche von der veterinärmedizinischen Fakultät anerkannt werden, zum Beispiel akute Kolik oder Verdauungsstörungen, akute Hufrehe, Kreuzschlag (Myoglobinurie), akute Infektionskrankheiten, akute Entzündungen und Infektionen des Kreislaufsystems.

Akute Erkrankungen, gegen welche Schutzimpfungen bestehen (wie zum Beispiel Starrkrampf, Tollwut und Skalma), nur unter der Voraussetzung, dass das Tier vorgängig und rechtzeitig geimpft und periodisch nachgeimpft worden ist.

# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **ART. 9: Versicherte Leistungen**

Die nachfolgende Aufzählung ist abschliessend.

### **9.1. Bergungs- und Rettungseinsätze sowie Notfalltransporte**

Bis CHF 5'000 pro Ereignis für alle

- Rettungsaktionen zu Land, Luft oder Wasser,
- notfallmässige Krankentransporte

und einschliesslich Kosten für

- Pferdeambulanz bzw. -transporter,
- Helikopter,
- Kranfahrzeuge

und Kosten der Hilfsorganisationen wie

- Feuerwehr,
- Pferde-Rettungssanitäter, -Samariter
- Bergrettung,
- Polizei,
- Zivilschutz etc.

Bergungskosten für verstorbene Tiere werden nur übernommen, sofern der Tod in unwegsamem Gelände eingetreten ist. Die Transportkosten werden nur bis zur nächsten, mit einem Camion (LKW) erreichbaren Stelle übernommen.

### **9.2. Tierarztkosten**

Bis CHF 500 für Notfall-Leistung und Transportvorbereitung in direktem Zusammenhang mit einer versicherten und durchgeführten Rettungsaktion gemäss Art. 9.1.

### **9.3. Entlastungs-Set**

Bis CHF 500, falls mit der Benützung eines Entlastungs-Sets (Tier-, Bergungs- und Transportnetz) ein versichertes Tier im Stall statt in einer Tierklinik gepflegt werden kann.

Diese Leistung wird nur im direkten Zusammenhang mit einer versicherten und durchgeführten Rettungsaktion gemäss Art. 9.1 erbracht.

### **9.4. Schadensumme**

Die Versicherungsleistung ist auf CHF 5'000 pro Ereignis begrenzt.

Falls mehrere versicherte Tiere von ein und demselben Ereignis betroffen sind, ist die Versicherungssumme auf insgesamt CHF 10'000 begrenzt.

### **9.5. Selbstbehalt zu Lasten der versicherten Person**

10 Prozent der Schadensumme, max. CHF 200 pro Ereignis.

### **ART. 10: Nicht versicherte Ereignisse**

#### **10.1. Chronische Krankheiten**

Veränderung des Gesundheitszustandes als Folge von sich langsam und schleichend entwickelnden Krankheiten, welche als solche von der veterinär-medizinischen Fakultät anerkannt werden (zum Beispiel: chronische Krankheiten der Luftwege wie Tracheitis, Bronchiolitis, Bronchitis, Lungenemphysem, alle Formen chronischer Arthritis (Rheumatismus), Arthrose, Lahmheiten infolge von Exostosen, Strahlbeinlahmheit, nicht durch Unfall verursachte Blindheit, Koller, Wildrössigkeit, Blutarmut).

Verläuft eine Veränderung des Gesundheitszustandes einer chronischen Erkrankung akut und unerwartet und wird dies von einem anerkannten Tierarzt bestätigt, kann diese Erkrankung als akut angesehen werden und gilt somit als versichertes Ereignis.

Bei sich wiederholenden akuten Veränderungen des Gesundheitszustandes einer chronischen Erkrankung sind die Leistungen auf ein Ereignis pro Tier und pro chronische Erkrankungsart begrenzt.

#### **10.2. Kein Notfall**

Wenn es sich beim Ereignis nicht um einen tierärztlich bestätigten Notfall handelt.

#### **10.3. Bereits eingetretenes Ereignis**

Ereignisse, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt erkennbar waren.

### **ART. 11: Schlussbestimmungen**

#### **11.1. Unterhalt der Tiere**

Die Haltung, Unterkunft, Behandlung und der Gebrauch der Tiere haben den in der Schweiz gültigen Gesetzen und veterinär-medizinischen Praktiken zu entsprechen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften können Versicherungsleistungen gekürzt oder verweigert werden.

#### **11.2. Vorbehalt bei verspäteter Benachrichtigung**

Für Mängel der Assistance-Leistungen, die auf verspätete Benachrichtigung zurückzuführen sind, übernehmen die Vertragspartner keine Haftung.

#### **11.3. Nukleare oder biologische Substanzen**

Schäden, welche direkt oder indirekt aus dem Kontakt oder Kontamination mit nuklearen-, chemischen- oder biologischen Substanzen resultieren, sind nicht gedeckt.

#### **11.4. Krieg, Terror, Elementarereignisse**

Schäden, die direkt oder indirekt verursacht werden durch Krieg, kriegerische Ereignisse, Revolution, innere Unruhen, Terrorismus, Vandalismus, Erdbeben und Überschwemmungen, sind nicht gedeckt.

# Pferde-Rettungsversicherung HORSE RESCUE ETA-GLOB

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB

---

## **11.5. Haftung Dritter**

Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der versicherten Person gegenüber Dritten gehen auf die Versicherung über bis zum Betrag der von ihr geleisteten Entschädigungen. Die versicherte Person ist gehalten, sofort das notwendige Beweismaterial der Versicherung zur Verfügung zu stellen; sie ist verantwortlich für Handlungen oder Unterlassungen, die das Regressrecht der Versicherung beeinträchtigen könnten. Im Weiteren ist sie verpflichtet, die Versicherung sofort über eventuelle Leistungen anderer Versicherer oder Lokalkassen zu informieren.

## **11.6. Kostenbeteiligungen anderer Versicherungen**

Nicht gedeckt sind Selbstbehalte und Franchisen, welche der versicherten Person von anderen Versicherungen infolge eines versicherten Ereignisses in Rechnung gestellt werden.

## **11.7. Abtretung und Verpfändung**

Die Ansprüche auf die versicherten Leistungen können vor ihrer endgültigen Festsetzung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Versicherung weder abgetreten noch verpfändet werden.

## **11.8. Betrügerische Begründungen des Anspruches**

Wenn die anspruchsberechtigte Person Tatsachen, die die Leistungspflicht ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen hat, kann die Versicherung ihre Leistungen kürzen oder verweigern.

## **11.9. Gerichtsort**

Für die Regelung von Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Versicherung in Lausanne zuständig.

## **11.10. Verjährung**

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## **11.11. Zusätzliche Rechtsgrundlagen**

Es gelten ferner die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie des Obligationenrechts (OR).